



**Monitoring Report Nr. 58 Strafverfahren gegen Onesphore R.**

*88. Verhandlungstag/ 18. Dezember 2012*

---

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen  
Koordination: Jennifer Bastert, Zohra Hadjizada, Valérie Kornemann, Tobias Römer, Katrin Wagener

---

## **I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse**

*Während dieser Woche fand lediglich ein Verhandlungstag am 18.12.12 statt. Dieser Prozesstag diente der Stellung von Anträgen und der Verlesung von Stellungnahmen zu Anträgen sowie zur Verlesung von Auszügen aus dem Urteil des ICTR gegen Gatete und einem Urteil der Berufungskammer des ICTR vom 16.06.2006. Es waren keine Zeugen zur Vernehmung geladen.*

## **II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen**

### **1. Verlesung von Schriftstücken**

a. Es wurden verschiedene Seiten aus dem Urteil des ICTR gegen *Gatete* verlesen.<sup>1</sup> Inhaltlich ging es um den Werdegang *Gatetes* und seine politische Stellung, sowie seine Rolle während des Genozids und während des Massakers von *Kiziguru*.

b. Danach wurden Auszüge aus dem Berufungskammerurteil des ICTR vom 16.06.2006 verlesen. Nach der Nennung der Verfahrensbeteiligten sei hiernach dargelegt worden, dass ein erneuter Beweis des Völkermords nicht erbracht werden brauche. Das Verhalten Einzelner müsse aber gesondert unter den Tatbestand subsumiert und die Schuldfähigkeit jeweils geprüft werden.<sup>2</sup>

### **2. Bekanntgabe des aktuellen Stands zur Aufhebung der Immunität des ehemaligen Chefanklägers des ICTR<sup>3</sup>**

Die erste Anfrage des Gerichts zur Aufhebung der Immunität des ehemaligen Chefanklägers des ICTR sei durch das BfJ in Hinblick auf die Formulierung nicht genehmigt und daher neu verfasst dem BMJ zur Vorabkorrektur vorgelegt worden. Es gäbe allerdings auch die Möglichkeit, um das gesamte Verfahren etwas zu beschleunigen, den Antrag direkt an das Auswärtige Amt (ständige Vertretung New York) zu senden.

### **3. Stellungnahme des GBA zum Antrag der Verteidigung vom 13.11.2012<sup>4</sup>**

a. Die Bundesanwaltschaft gab zunächst eine ergänzende Bemerkung zur Beweisanregung vom 13.11.2012 mit Bezug auf die Zeugenaussage vom 13.06.2012 ab.<sup>5</sup>

b. Darüber hinaus sei der Antrag der Verteidigung bezüglich eines Rechtshilfeersuchens an den ICTR zurückzuweisen. Es handle sich nicht um einen Beweisantrag, sondern um einen Beweisermittlungsantrag nach § 244 Abs. 2 StPO. Zudem hätten die Zeugen plausibel dargelegt, warum eine Erwähnung von *O.R.* ausgeblieben sei. Somit könne eine Nichterwähnung des Angeklagten nicht als Entlastungsindiz verwertet werden.

c. Zudem sei dem Antrag auf Einbeziehung der Protokolle und Mitschriften aus den Gacaca-Verfahren, die das Kirchenmassaker von *Kiziguru* zum Gegenstand haben, abzulehnen, da die Gacaca-Verfahren einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht ansatzweise gerecht werden könnten, und eine Überprüfung der Glaubwürdigkeit

---

<sup>1</sup> Vgl. GATETE Jean Baptiste (ICTR-00-61).

<sup>2</sup> Ansonsten läge nach dem Urteil eine Verletzung der Unschuldsvermutung vor.

<sup>3</sup> Zum Antrag der Verteidigung auf dessen Vernehmung, vgl. Monitoring-Report Nr. 37, S. 2; zur Entbindung von seiner Schweigepflicht, vgl. Monitoring- Report Nr. 49, S.1.

<sup>4</sup> Vgl. Monitoring-Report Nr. 56, S. 1.

<sup>5</sup> Vgl. Monitoring-Report Nr. 43, S. 1.

der Zeugenaussagen vor ruandischen Gerichten nicht möglich sei. Ferner sei der Antrag ebenfalls kein Beweisantrag, sondern ein Beweisermittlungsantrag nach § 244 Abs. 2 StPO.

#### **4. Stellungnahme des Nebenklagevertreters zum Antrag der Verteidigung vom 13.11.2012**

a. Der Nebenklagevertreter gab eine Stellungnahme zu den Anträgen der Verteidigung vom 13.11.2012 ab. Die gestellten Beweisanträge seien abzulehnen, da sich aus einer Nichtbelastung aus anderem Verfahren kein Rückschluss auf dieses Verfahren ziehen lasse<sup>6</sup>.

b. Des Weiteren merkte der Nebenklagevertreter an, beim Hinzuziehen von Protokollen aus Gacaca-Verfahren sei zwischen Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit zu differenzieren. Auch seien kulturelle Unterschiede zu beachten. Es gebe bei den Protokollen keine Gewährleistung auf Vollständigkeit und Objektivität der Mitschriften.

#### **5. Anträge der Verteidigung**

##### **a. Konkretisierung des Antrages vom 23.08.2011**

Die Verteidigung konkretisierte ihren Antrag vom 23.08.2011.<sup>7</sup> Sie habe in einer Email an Richter *Dr. Koller* vom 11.12.2012 weiteres „supporting material“ gegen *Gatete* mit Nennung verschiedener Zeugen und eine Übersendung an die Gacaca-Gerichte gefordert, da sie Belege für sorgfältige Mitschriften bei Gacaca-Verfahren habe. Im Archiv des ICTR befänden sich Unterlagen aus eben solchen Gacaca-Verfahren, die für das Verfahren gegen *O.R.* von großer Relevanz sein könnten.

##### **b. Ladung von Dr. Gerd Hankel**

Die Verteidigung beantragte die erneute Ladung des Sachverständigen *Dr Hankel*, um eine Liste der früheren ruandischen Regierung zur Identifikation politischer Funktionäre zu begutachten. Die Liste sei später um eine dritte Spalte mit Ortsnamen ergänzt worden. Dort würde dem jeweiligen politischen Funktionär Beteiligung am Genozid vorgeworfen. Aus der Liste lasse sich die Nichtbeteiligung des Angeklagten am Massaker in Kiziguru schließen.

Ferner gäbe es Beweise, dass hier in Frankfurt vernommene Zeugen bewusst die Unwahrheit gesagt hätten. Beispielhaft seien unterschiedliche Angaben über die Begebenheiten auf dem Kirchengelände. Hierfür wurde die Aussage des Zeugen Z102 mit anderen Quellen abgeglichen.<sup>8</sup>

##### **c. Ladung und Vernehmung eines Rechtsanwalts**

Der dritte Antrag der Verteidigung betraf die Zeugenvernehmung eines Rechtsanwalts, der mit der Verteidigung zusammenarbeite. Er werde von seiner Schweigepflicht entbunden, um bezeugen und bestätigen zu können, dass die von der Verteidigung in Ruanda vernommenen Zeugen erst unmittelbar vor der Ankunft der Verteidigerinnen von der bevorstehenden Befragung erfahren hätten und sich somit nicht untereinander hätten absprechen können. Zudem sei bekannt, dass Zeugen, die in Frankfurt entlastende Aussagen gemacht hätten, nach ihrer Rückkehr von der ruandischen Regierung verfolgt worden seien.

#### **6. Diskussion um die Verfahrensdauer**

##### **a. Vortrag der Verteidigung**

Ferner trug die Verteidigung vor, dass das Verfahren gegen *O.R.* sehr schleppend verlaufe, wie beispielsweise die Aufhebung der Immunität des Chefanklägers des ICTR zeige. Insgesamt ziehe sich das Verfahren hin, da 2011 2,7 Stunden pro Prozesstag und 2012 0,71 Verhandlungstage pro Woche verhandelt worden seien. *O.R.* sei nun seit 34 Monaten in Untersuchungshaft, was, aus Sicht der Verteidigung, ein eklatanter Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz sei. Um dem entgegenzuwirken, müssten Zeugen und Sachverständige effizienter und mit mehr Nachdruck geladen werden. Doch eine Besserung dieser Situation sei auch für 2013 nicht in Sicht, da für Januar und Februar nur sehr spärlich terminiert worden sei. Dieses Prozedere widerspreche der ständigen Rechtsprechung des BGH.<sup>9</sup> Zudem merkte *RAin von Wistinghausen* an, man wisse, dass einige Verfahrensverzögerungen außerhalb

<sup>6</sup> *RA Magsam* zitierte hier den ICC: „Daraus, dass eine Person nicht belastet wird, sind keine entlastenden Schlüsse zu ziehen.“

<sup>7</sup> Vgl. Monitoring-Report Nr. 21, S. 1.

<sup>8</sup> Vgl. Monitoring-Report Nr. 56, S. 1.

<sup>9</sup> Die Dauer der Untersuchungshaft sei demzufolge unabhängig von der zu erwartenden Strafe auf ein Minimum zu begrenzen.

des Machtbereiches des Senats lägen. Doch hätte der Senat mit etwas mehr Nachdruck in bestimmten Situation gehandelt, hätte man bessere Ergebnisse erzielen können. Die Übersendung einiger Akten etwa hätte ca. drei Monate gesauert. Ferner könne man die Verfahrensverschleppung auch an der Übersendung der Urteilsunterlagen bezüglich der Zeugin Z56 sehen.<sup>10</sup>

## **b. Reaktionen**

Richter *Dr. Koller* wandte ein, dass bei dem Urteil und den Niederschriften unterschieden werden müsse zwischen zwei unterschiedlichen Rechthilfeersuchen. Der Rechtshilfeersuch sei nicht an den Generalanstaatswalt der Witness-Tracking-Unit sondern an den Generalbundesanwalt zu richten. Laut Senat versuche man bereits, auch auf informelle Weise, das Verfahren zu beschleunigen. Nebenklagevertreter *Magsam* warf ein, dass es keinen Revisionsgrund darstelle, wenn Mitschriften und Urteile aus Gacaca-Verfahren nicht eingebracht würden.

## **III. Trial Management**

### **1. Organisatorisches**

Die Verteidigung bat den Senat, über geplante Urlaubstage rechtzeitig informiert zu werden. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass „es nicht mehr viel sei“, aber man schauen müsse, wie mit den hiesigen Anträgen der Verteidigung umzugehen sei.

### **2. Öffentlichkeit**

Es waren neben den fünf Monitors vier weitere Zuschauer anwesend.

### **3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer**

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
18.12.12	88	10:08	10:45 - 10:47	11:54	1h 44min
Insgesamt:	88				259h 03min

Göksen Cakmakli, Janna Gerke, Johanna Grzywotz, Vanessa Hager, Katrin Wagener

3

<sup>10</sup> Zu deren Aussage, vgl. Monitoring-Report Nr. 27, S. 1.